

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/3
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/3)

28. November 2006

Original: Französisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 26. bis 30. März 2007)

Befestigung der Klapptafeln

Antrag Belgiens

Einleitung

Im Rahmen der wechselweisen Verwendung von Tanks werden manchmal Klapptafeln für die orangefarbene Kennzeichnung und für Großzettel (Placards) oder bei gereinigten leeren Tanks als System für das Abdecken der Kennzeichnung und der Großzettel (Placards) verwendet (siehe Abbildungen in Anlage 1).

Bei der Verwendung dieses Systems ist es selbstverständlich wichtig, dass die Tafel unter den bei der Beförderung einwirkenden Stößen nicht zusammenklappt, da die Gefahr besteht, dass dadurch die Kennzeichnung abgedeckt oder eine fehlerhafte Kennzeichnung herbeigeführt wird.

Für den Eisenbahnverkehr wird dieses Problem in den UIC-Merkblättern 573 (Technische Bedingungen für den Bau von Kesselwagen) und 471-3 (Prüfungen, die bei Sendungen gefährlicher Güter im internationalen Verkehr durchzuführen sind) behandelt. Dort wird festgelegt, dass *die Klapptafeln solide und so gesichert sein müssen, dass sie infolge eines Stoßes oder einer unbeabsichtigten Handlung nicht umklappen oder verloren gehen können.*

Der RID-Fachausschuss hat bei seiner Sitzung im Oktober 2006 ähnliche Vorschriften in den Absätzen 4.3.3.4.1 a) und 6.8.3.5.7 des RID für die Lastgrenzenraster angenommen (siehe Anlage 2).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Der RID-Fachausschuss war der Ansicht, dass die Aufnahme einer ähnlichen Vorschrift in den Abschnitten 5.3.1 und 5.3.2 im Rahmen der Gemeinsamen Tagung behandelt werden sollte, da derartige Systeme von Klapptafeln nicht nur im Eisenbahnverkehr, sondern auch im Straßenverkehr zur Anwendung kommen.

Antrag

Antrag 1

Einen neuen Absatz 5.3.1.1.6 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"5.3.1.1.6 Wenn die Großzettel (Placards) auf Klapptafeln angebracht werden, müssen diese so ausgelegt sein und gesichert werden können, dass jegliches Umklappen oder Lösen aus der Halterung während der Beförderung (insbesondere durch Stöße und unabsichtliche Handlungen) ausgeschlossen ist."

Antrag 2

Einen neuen Absatz 5.3.2.2.5 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"5.3.2.2.5 Wenn die orangefarbene Tafel [(nur RID:) oder die in Absatz 5.3.2.2.1 aufgeführte alternative Kennzeichnung] auf Klapptafeln angebracht wird, müssen diese so ausgelegt sein und gesichert werden können, dass jegliches Umklappen oder Lösen aus der Halterung während der Beförderung (insbesondere durch Stöße und unabsichtliche Handlungen) ausgeschlossen ist."



Vom RID-Fachausschuss angenommene Texte

4.3.3.4.1 a) Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Im Falle von Kesselwagen für wechselweise Verwendung ist insbesondere zu prüfen, ob an beiden Seiten des Wagens die richtigen Klapptafeln sichtbar und unter Verwendung der Einrichtungen nach Absatz 6.8.3.5.7 gesichert sind."

6.8.3.5.7 erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.3.5.7 Die Lastgrenzen nach Absatz 6.8.2.5.2 sind für

- verdichtete Gase, die nach Masse eingefüllt werden,
- verflüssigte oder tiefgekühlt verflüssigte Gase und
- gelöste Gase

unter Berücksichtigung der höchstzulässigen Masse der Füllung des Tanks abhängig vom beförderten Stoff zu ermitteln; bei Tanks für wechselweise Verwendung ist mit der Lastgrenze die offizielle Benennung für die Beförderung des jeweils beförderten Gases auf derselben Klapptafel anzugeben.

Die Klapptafeln müssen so ausgelegt sein und gesichert werden können, dass jegliches Umklappen oder Lösen aus der Halterung während der Beförderung (insbesondere durch Stöße und unabsichtliche Handlungen) ausgeschlossen ist."
